



Paul-Wunderlich-Haus ▪ Am Markt 1 ▪ 16225 Eberswalde

An alle Tierhalter,
Jagdausübungsberechtigten und
Bürger im Landkreis Barnim

TIERSEUCHENALLGEMEINVERFÜGUNG zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (MKS) und zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Er- kennung der MKS bei Schalenwild

Auf Grund des amtlich festgestellten Ausbruchs der hochansteckenden Tierseuche Maul- und Klauenseuche (MKS) werden Restriktionsgebiete im Landkreis Barnim festgelegt und nachfolgende Maßnahmen angeordnet.

I. Festlegung von Restriktionsgebieten

Als Restriktionsgebiet wird um den Seuchenbetrieb eine **Sperrzone** festgelegt. Die **Sperrzone** umfasst folgende Städte und Gemeinden mit ihren Gemarkungen:

- Gemeinde Ahrensfelde mit den Gemarkungen Eiche und Mehrow sowie mit Teilen der Gemarkungen Ahrensfelde und Blumberg,
- Gemeinde Werneuchen mit Teilen der Gemarkungen Krummensee und Seefeld,
- Gemeinde Panketal mit Teilen der Gemarkung Schwanbeck.

Der genaue Verlauf des festgelegten Restriktionsgebietes ist der als **Anlage 1** beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ist, zu entnehmen und steht unter <https://www.barnim.de> zur Verfügung.

Der Landrat

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Telefon 03334 214-1701
Telefax 03334 214-2701
landrat@kvbarnim.de

10. April 2025

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
39TS 39/25

Sprechzeiten der Kreisverwaltung

Dienstag 9 bis 18 Uhr
Montag, Mittwoch bis Freitag
Termine nach Vereinbarung

Aktuelle Informationen im Internet unter
www.barnim.de

Bankverbindung

Sparkasse Barnim
IBAN: DE31 1705 2000 2310 0000 03
BIC: WELA DE D1 GZE
Gläubiger-ID: DE 66 ZZZ 00000021576

Telefonzentrale

03334 214-0

Postfach

Postfach 100446, 16204 Eberswalde

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang formloser Mitteilungen ohne digitale Signatur und/oder Verschlüsselung.

II. Folgende Tätigkeiten, in Bezug auf für die Seuche empfänglicher Tiere und Erzeugnisse gelisteter Arten (Rind, Schaf, Ziege, Büffel, Cerviden, Kameliden, Reh-, Rot- und Damwild, Haus- und Wildschweinen), innerhalb oder aus der bzw. in die oben definierte Sperrzone sind verboten:

1. Verbringung gehaltener Tiere gelisteter und empfänglicher Arten,
2. Aufstockung von Wild,
3. Messen, Märkte, Tierschauen und andere Zusammenführungen von gehaltenen Tieren gelisteter Arten, einschließlich Abholung und Verteilung,
4. Verbringung von Sperma, Eizellen und Embryonen von gehaltenen Tieren aus Betrieben,
5. Gewinnung von Samen, Eizellen und Embryonen von gehaltenen Tieren,
6. ambulante künstliche Besamung gehaltener Tiere,
7. ambulante Deckung im Natursprung gehaltener Tiere,
8. Verbringung von frischem Fleisch (außer Schlachtnebenerzeugnissen) von gehaltenen und wild lebenden Tieren aus Schlachthöfen oder Wildverarbeitungsbetrieben,
9. Verbringung von Schlachtnebenerzeugnissen gehaltener und wild lebender Tiere aus Schlachthöfen oder Wildbearbeitungsbetrieben,
10. Verbringung von Fleischerzeugnissen aus frischem Fleisch aus Betrieben,
11. Verbringung von Rohmilch und Kolostrum aus Betrieben,
12. Verbringung von Milcherzeugnissen und Erzeugnissen auf Kolostrumbasis aus Betrieben,
13. Verbringungen von anderen tierischen Nebenprodukten als ganzen Körpern oder Teilen toter Tiere von gehaltenen Tieren aus Betrieben:
 - a) Gülle, einschließlich Mist und benutzte Einstreu,
 - b) Häute, Felle, Wolle, Borsten und Federn,
 - c) andere tierische Nebenprodukte als Gülle, einschließlich Mist und benutzter Einstreu, und als Häute, Felle, Wolle, Borsten und Federn,
14. Verbringung von in der Sperrzone erzeugten Einzelfuttermitteln pflanzlichen Ursprungs und dort erzeugtem Stroh.

III. Zusätzlich zu den o. g. Verboten werden für die genannte Sperrzone folgende Anordnungen erlassen.

1. Tierhalter haben
 - a) falls nicht bereits geschehen, dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim (VLÜA) unverzüglich die Anzahl gehaltener Tiere empfänglicher Arten unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes anzuzeigen,
 - b) verendete oder erkrankte Tiere empfänglicher Arten dem VLÜA unverzüglich anzuzeigen,
 - c) ganze Körper oder Teile toter oder getöteter von ihnen gehaltener Tiere erst nach näherer Anweisung des VLÜA zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen,
 - d) sämtliche Tiere empfänglicher Arten von Tieren nicht empfänglicher Arten abzusondern, nach Möglichkeit aufzustallen,

- e) auf nähere Anweisung der zuständigen Behörde klinische Untersuchungen und Probennahmen ihrer Tiere durch ihren Hoftierarzt durchführen zu lassen,
 - f) dafür Sorge zu tragen, dass die Untersuchungen und Probennahmen ihrer Tiere planmäßig und zu den abgestimmten Terminen vorgenommen werden bzw. werden können,
 - g) Untersuchungen und Probennahmen von anderen amtlich beauftragten Tierärzten zu dulden und zu unterstützen, indem sie ihre Tiere zur Untersuchung einfangen, aufstallen bzw. absondern und ggf. fixieren oder fixieren lassen.
2. Betriebe mit empfänglichen Tierarten haben über alle Personen, die den Betrieb oder Handlungsstandort besuchen, Aufzeichnungen zu führen und regelmäßig zu aktualisieren. Diese Aufzeichnungen enthalten mindestens den Namen, die Erreichbarkeit sowie Datum/Uhrzeit und Grund des Besuches und sind dem VLÜA auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.
3. An den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Handlungsstandorten empfänglicher Tiere sind geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren hinsichtlich aller Personen, die mit gehaltenen empfänglichen Tieren in Berührung kommen oder den Betrieb oder Handlungsstandort betreten oder verlassen, sowie hinsichtlich der Transportmittel zu ergreifen. Zu diesem Zweck sind an den Zufahrts- und Abfahrtswegen des Betriebes oder Handlungsstandortes Einrichtungen zur Fuß- und Fahrzeugdesinfektion, unter Anwendung geeigneter Desinfektionsmittel, zu installieren.
4. Fahrzeuge und Ausrüstungen für den Transport von Tieren empfänglicher Arten bzw. anderen Tieren oder Gegenständen, die mit dem Virus der MKS in Kontakt gekommen sein können, sind nach der Verwendung und vor dem Verlassen des Betriebes unverzüglich nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.
5. In Betrieben oder an Handlungsstandorten mit empfänglichen Arten und um ggf. diese herum sind Insekten und Nagetiere sowie andere Seuchenvektoren, unter Anwendung geeigneter Mittel zu bekämpfen oder zu vergrämen.
6. Auf öffentlichen und privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Tiere empfänglicher Arten nicht getrieben oder transportiert werden (ausgenommen Transporte im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen, sofern das Fahrzeug nicht anhält und die Tiere nicht entladen werden).
7. Alle Jagdausübungsberechtigten haben:
- a) Schalenwild unter Nutzung der jagdlichen Methoden Ansitz- und Fallenjagd verstärkt zu bejagen. Drück- oder Bewegungsjagden sind verboten.

- b) in ihren Jagdbezirken verstärkt nach verendetem Schalenwild zu suchen.
- c) von jedem verendetem Stück Schalenwild (Fall- und Unfallwild) je eine Probe mit einem Nasen- /Maultupfer zu entnehmen.
 - Die Stücke sind mit einer Wildmarke zu kennzeichnen und ein Wildursprungsschein (WUS) ist auszustellen.
 - Die Tupfer sind mit der Wildursprungsscheinnummer (WUS Nr.) zu beschriften und ein Untersuchungsantrag mit allen Angaben ist auszufüllen.
 - Der Fundort ist so genau wie möglich, möglichst mit GPS-Daten, anzugeben.
 - Die Tupferproben sind zusammen mit dem WUS und dem Untersuchungsantrag auf MKS unverzüglich im Veterinäramt des Landkreises Barnim, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde oder in der Nebenstelle Jahnstraße 45 in 16321 Bernau bei Berlin abzugeben.
- d) bei verendetem und verunfalltem Schalenwild den beprobten Wildtierkörper unverzüglich zur Kadaversammelstelle (Anlage 2) zu verbringen.
- e) von jedem gesund erlegtem Schalenwild je eine Probe mit einem Nasen- /Maultupfer und eine Blutprobe in einem Serumröhrchen (graue Kappe!!!) zu entnehmen.
 - Die Stücke sind mit einer Wildmarke zu kennzeichnen.
 - Die Tupfer sind mit der Wildursprungsscheinnummer (WUS Nr.) zu beschriften und ein Untersuchungsantrag mit allen Angaben ist auszufüllen.
 - Der Fundort ist so genau wie möglich, möglichst mit GPS-Daten, anzugeben.
 - Die Tupfer- und Blutproben sind zusammen mit dem WUS und dem Untersuchungsantrag auf MKS unverzüglich im Veterinäramt des Landkreises Barnim, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde oder in der Nebenstelle Jahnstraße 45 in 16321 Bernau bei Berlin abzugeben.
- f) bei gesund erlegtem Schalenwild den Aufbruch und sonstige tierische Nebenprodukte zur Kadaversammelstelle (siehe Anlage 1) zu verbringen und entsorgen zu lassen.
- g) Gesund erlegtes Schalenwild darf diese Zone ohne Untersuchung nicht verlassen.
- h) Gesund erlegtes Schalenwild darf nach einem negativen Untersuchungsergebnis im Rahmen „der kleinen Mengen Regelung“ (direkte Abgabe an Endkunden oder regionalen Einzelhandel) abgegeben und in Verkehr gebracht werden.

IV. Außerhalb der festgelegten Sperrzone, in den übrigen, nicht genannten Städten und Gemeinden des Landkreises Barnim hat jeder Halter von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Einhufern, Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Tauben, Truthühnern, Wachteln, Laufvögeln, Gehegewild, Kameliden und nicht genannten Klautieren seine Haltung unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich

gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, soweit noch nicht geschehen, anzuzeigen.

V. Die sofortige Vollziehung der Punkten I. bis IV. wird angeordnet.

VI. Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt so lange, bis sie aufgehoben wird.

Begründung:

Der Verfügung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Im Landkreis Märkisch-Oderland (MOL) wurden im Rahmen von Abklärungsuntersuchungen bezüglich der Blauzungenkrankheit (BTV) am 9. Januar 2025 in einem Rinderbestand durch das Landeslabor Berlin-Brandenburg (LLBB) Hinweise auf eine MKS-Infektion festgestellt. Sofort nach Bekanntwerden der Laborergebnisse des LLBB wurde der Bestand durch das Veterinäramt des Landkreises MOL gesperrt und getötet.

Das FLI hat den Befund am 10. Januar 2025 bestätigt. Auf dieser Grundlage wurde der MKS-Ausbruch vom Veterinäramt MOL amtlich festgestellt.

Die MKS ist eine hochansteckende, akut fieberhaft verlaufende Allgemeinerkrankung der Klauentiere. Empfänglich sind neben Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen auch Wildschweine und viele Wildpaarzeher. Infizierte Tiere scheiden das Virus über Speichel, Aphtenmaterial, Harn, Kot und Milch aus.

Die Tierseuche ist in Deutschland letztmalig 1988 aufgetreten. In Großbritannien hat der Ausbruch der MKS im Jahr 2001 einen volkswirtschaftlichen Schaden von 12 Milliarden Euro verursacht. Die MKS gehört wegen der potentiell katastrophalen Auswirkungen zu den wirtschaftlich bedeutsamsten Seuchen bei landwirtschaftlichen Nutztieren.

Der immense wirtschaftliche Verlust erklärt sich zudem aus den umfangreichen Handelsbeschränkungen und Exportverboten für Klauentiere und für von Klauentieren stammende Erzeugnisse, die beim Auftreten der Seuche verhängt werden.

Die MKS gehört aufgrund ihrer leichten Übertragbarkeit und den wirtschaftlichen Großschäden zu den gefürchtetsten Tierseuchen überhaupt. Der Grund darin liegt in der leichten Übertragbarkeit der Viren, auch über Luft zwischen Tierhaltungen und Wiesen, Weiden und Waldgebieten.

Die Infektion der Tiere erfolgt in der Regel über Nasen- oder Maulschleimhaut, das heißt über die Atemluft oder das Futter. Bei letztgenanntem Infektionsweg hat die Verfütterung von ungenügend erhitzten, kontaminierten Speiseabfällen an Schweine große Bedeutung. Infizierte Tiere scheiden Virus über Speichel, Aphtenmaterial, Harn, Kot und Milch aus. Neben der direkten Übertragung (Kontakt zwischen Tieren) spielt bei der MKS die indirekte Virusübertragung durch belebte (Mensch, andere Tiere) und unbelebte (zum Beispiel Gerätschaften, Fahrzeuge, Futtermittel) Vektoren eine sehr wichtige Rolle. Die MKS wird daher den klassischen "Zwischenträgerseuchen" zugeordnet.

Das an MKS erkrankte Tier streut Viren mit der Flüssigkeit aufgeplatzter Blasen, Speichel, Ausatemluft, Milch oder Dung. In Viehtransportern, auf Marktplätzen, Verladerrampen, sogar in den Profilen von Autoreifen kann das Virus überleben. Alles, was einmal mit einem infizierten Tier in Berührung gekommen ist, kann zur Verschleppung der Seuche beitragen – Personen und Tiere (einschließlich Katzen, Hunde, Geflügel und Ungeziefer) sowie Fahrzeuge, Geräte und Futtermittel.

Es gibt keine Behandlungsmöglichkeiten für erkrankte Tiere. Ist in einem Betrieb auch nur ein Tier erkrankt, müssen alle Klautiere des Hofes getötet werden und in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt unschädlich entsorgt werden. Auch Klautiere landwirtschaftlicher Betriebe in der näheren Umgebung des Seuchenbetriebes müssen zumeist getötet werden.

Auf Grund der leichten Übertragbarkeit der hochansteckenden MKS hat unsere Behörde auch geeignete Maßnahmen anzuordnen, um das Risiko der Weiterverbreitung von MKS - Infektionen zwischen extensiv gehaltenen Wiederkäuern und Schalenwild zu verringern. Nur durch die eingeleiteten Maßnahmen kann es gelingen, die Ausbreitung der MKS einzudämmen.

Es ist das Ziel, einen erneuten Ausbruch der MKS zu verhindern.

Die amtliche Feststellung der MKS bei Nutz- oder Wildtieren führt nicht nur zu Leistungseinbußen und Tierverlusten in den betroffenen Betrieben und Regionen, sondern führt auch für die umliegenden nicht von der MKS direkt betroffenen Betriebe zu erheblichen wirtschaftlichen Schäden. Die beim Auftreten der MKS in Kraft tretenden Handelsbeschränkungen für Tiere empfänglicher Tierarten und von diesen stammenden Erzeugnissen können zu enormen wirtschaftlichen Verlusten und Leistungseinbußen für die gesamte Region führen. Auch wegen dieser nachteiligen Auswirkungen der MKS auf die Bewirtschaftung und Vermarktung von Tieren und Erzeugnissen tierischer Herkunft sind strengste Maßnahmen geboten.

Rechtliche Würdigung:

zu I bis IV.

Gemäß §§ 4 und 5 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) i.V.m. § 38 Abs. 11 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) i.V.m. § 1 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) in den jeweils geltenden Fassungen, ist das Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Barnim die zuständige Behörde für den Erlass von Verfügungen von Schutzmaßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen. Diese Allgemeinverfügung dient der Umsetzung der Bestimmungen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/323 der Kommission vom 11. Februar 2025, der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687, dem TierGesG sowie der MKS-Verordnung in den jeweils geltenden Fassungen.

Gemäß Artikel 21 Abs. 1 Buchstabe c) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 richtet die zuständige Behörde bei Ausbruch einer Seuche der Kategorie A in einem

Betrieb, Lebensmittel- und Futtermittelunternehmen, Betrieb für tierische Nebenprodukte oder an sonstigen Orten, einschließlich Transportmitteln, unverzüglich um den betroffenen Betrieb oder Ort eine Sperrzone ein und erforderlichenfalls weitere Sperrzonen um oder angrenzend an die Schutz- und die Überwachungszone auf der Grundlage der in Artikel 64 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 festgelegten Kriterien, in denen die zuständige Behörde dieselben, in Abschnitt 3 dieses Kapitels für die Überwachungszone vorgesehenen Maßnahmen anwendet.

Entsprechend der Artikel 60 bis 68, 70 und 71 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. den Artikeln 22, 25, 27, 42 und 63 bis 65 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 ergreift die zuständige Behörde die erforderlichen Seuchenpräventions- und Bekämpfungsmaßnahmen.

Weiterhin müssen gemäß Artikel 12 Abs 1 Buchstabe b) der Delegierten Verordnung 2020/687 alle geeigneten und notwendigen Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren getroffen werden, um eine mögliche Ausbreitung der MKS auf nicht infizierte gehaltene oder wild lebende Tiere zu verhindern.

Die zuständige Behörde kann gemäß Artikel 14 Abs 1 der Delegierten Verordnung 2020/687 zusätzliche Maßnahmen auch für Probenahmeverfahren für wild lebende Tiere gelisteter Arten festlegen.

Zur Vorbeugung und Bekämpfung der Tierseuche MKS erlässt das zuständige Veterinäramt nach § 38 Abs. 11 TierGesG mit dieser Allgemeinverfügung weitere Anordnungen und Maßregeln in Umsetzung der MKS-Verordnung. Das Tiergesundheitsgesetz regelt in §§ 4, 5, 8, und 10 neben den EU-Maßnahmen weitere Maßnahmen zur Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung. In diesem Rahmen dient es auch der Tiergesundheit.

Gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 9 TierGesG trifft die zuständige Behörde zudem die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, die zur Feststellung oder zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachtes erforderlich sind. Sie kann insbesondere eine Untersuchung, therapeutische Maßnahme, Heilbehandlung oder Impfung anordnen. Diese Anordnungen und Maßnahmen hat der Tierhalter oder der sonst Verfügungsberechtigte zu dulden und die mit diesen Maßnahmen beauftragten Personen zu unterstützen (§ 24 Abs. 9 TierGesG).

Ermächtigungsgrundlage für die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung bilden ferner §§ 6, 9 bis 11 MKS-Verordnung. Gemäß § 6 i.V.m § 9 und § 11 MKS-Verordnung macht die zuständige Behörden den Ausbruch der MKS öffentlich bekannt, legt Restriktionszonen fest und veröffentlicht auch deren Änderungen oder Aufhebungen im Amtsblatt für den Landkreis Barnim sowie und nachrichtlich im Bundesanzeiger.

Nach § 24 des Bundesjagdgesetzes erlässt beim Auftreten einer Tierseuche im Wildbestand die für die Tierseuchenbekämpfung zuständige Behörde die erforderlichen Anweisungen zur Bekämpfung der Seuche. Bei der MKS handelt sich um eine gelistete Tierseuche der Kategorie A gem. Verordnung (EU) 2016/429 sowie

um eine anzeigepflichtige und damit bekämpfungspflichtige Tierseuche. Um einen Überblick über die Ausbreitung der Seuche im Wildbestand zu erhalten.

Alle vorgenannten angeordneten Maßnahmen zielen darauf ab eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers zu verhindern. Eine Erkrankung weiterer Bestände würde eine Keulung weiterer Klauentierbestände nach sich ziehen. Breitet sich die Seuche unkontrolliert aus, so kann dies neben Leistungseinbußen auch erhebliche Tierverluste und weitere strenge Handelsbeschränkungen nach sich ziehen. Dies hätte erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen, auch für nicht von der Krankheit betroffene Betriebe und für ganze Wirtschaftsbereiche in der Region sowie landesweit.

Auf Grund des vorstehend Genannten sind die Maßnahmen und Verbote für die Sperrzone anzuordnen, um eine Weiterverschleppung der MKS über die beschriebenen Übertragungswege zu verhindern oder sofort zu erkennen und entsprechende Maßnahmen einleiten zu können.

Die in dieser Tierseuchenallgemeinverfügung erlassenen Anordnungen sind von unserer Behörde im pflichtgemäßen Ermessen und nach Betrachtung sämtlicher, zur Verfügung stehenden Maßnahmen, sowie unter Abwägung der sich widerstreitenden Interessen getroffen worden.

Die Anordnungen sind geeignet, erforderlich und angemessen und somit verhältnismäßig. Andere, mildere Maßnahmen sind zur Erreichung der vorgenannten Ziele nicht erkennbar. Die Maßnahmen sind zudem geeignet, um den Ausbruch oder die Weiterverbreitung der MKS entgegenzuwirken.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei der Auswahl der Mittel beachtet.

Ein milderes Mittel zur Erreichung der vorgenannten Ziele ist nicht erkennbar. Die Anordnungen sind geeignet, die Tierseuche frühzeitig zu erkennen und für den Fall des Auftretens, der Verbreitung entgegenzuwirken. Die Maßnahmen sind angemessen und führen nicht zu einem persönlichen Nachteil, der erkennbar außer Verhältnis zum eingangs erläuterten Ziel steht.

Die Beschränkungen der individuellen Handlungsfreiheit und auferlegten Maßregeln sind angesichts der benannten Gefahren verhältnismäßig.

zu V.

Die sofortige Vollziehung der genannten Anordnungen kann gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses, angeordnet werden. Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO liegen hier vor, da der Ausbruch und die Ausbreitung der MKS, mithin die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen, schnellstmöglich erkannt und unterbunden werden müssen.

Die Gefahr der Weiterverbreitung der MKS und die damit zu erwartenden tiergesundheitlichen sowie wirtschaftlichen Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Aus diesem Grund haben die Interessen einzelner Personen oder Personengruppen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs hinter dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen und der damit verbundenen sofortigen Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei der Auswahl der Mittel berücksichtigt. Andere, mildere Maßnahmen waren im Gesamtkontext zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Maul- und Klauenseuche nicht geeignet und daher nicht auszuwählen. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen war somit anzuordnen.

Im Übrigen ist diese Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 der VwGO i.V.m. § 37 TierGesG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Das bedeutet, dass die mit dieser Tierseuchenallgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen selbst bei Einlegung eines Widerspruchs zu befolgen sind.

zu VI.

Gemäß Art. 15 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 6 MKS-Verordnung wird die Feststellung eines Ausbruchs der MKS und die Festlegung der Restriktionszonen sowie deren Änderung oder Aufhebung von der zuständigen Behörde öffentlich bekanntgemacht.

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 1 BbgVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 VwVfG.

Danach gilt eine Allgemeinverfügung grundsätzlich 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann jedoch ein hiervon abweichender Tag, frühestens aber der auf die Bekanntgabe folgende Tag, bestimmt werden (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG). Von dieser Ermächtigung wurde unter Punkt VI. dieser Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch ortsübliche Bekanntmachung. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf die akute Gefahrenlage infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie der aktuellen epidemiologischen Bewertung, nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 BbgVwVfG i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen:

- Verordnung (EU) 2016/429
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)
- Maul- und Klauenseuche-Verordnung (MKS-Verordnung)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Ordnungsbehördengesetzes (OBG)
- § 24 Bundesjagdgesetz (BJagdG)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Barnim, Der Landrat, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur eingelegt werden. Für diesen Fall verwenden Sie bitte die E-Mail-Adresse rechtsbehelf@kvbarnim.de.

Ferner kann der Widerspruch als elektronisches Dokument über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) eingelegt werden.

Sie können beim Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstr. 13 in 15230 Frankfurt (Oder), die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung Ihres Widerspruchs nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragen.

Hinweise:

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i.V.m. § 34 MKS-Verordnung eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße von bis zu 30.000,00 € geahndet werden.

in Vertretung

gez. Holger Lampe
Erster Beigeordneter

Anlage 1 - Karte Restriktionsgebiet (Stand 10. April 2025) - ist Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung und steht unter www.barnim.de zur Verfügung.

Anlage 2 – Standort Kadaversammelstelle